

**FAQ- häufig gestellte Fragen im Rahmen des
Interessenbekundungsverfahrens zur Bekanntmachung: „Ausbau von
Arbeitsrechtsberatung und Ausbeutungsprävention für Azubis aus
Drittstaaten“**

Stand: 11.08.2026

Frage 1: Wie ist die Höhe der Finanzierung im Haushaltsjahr 2026?

Die in der Bekanntmachung genannte Fördersumme ist auf 250.000,00 Euro je Haushaltsjahr begrenzt. Da der Projektbeginn für den 01.10.2026 vorgesehen ist, bezieht sich die Förderung im Haushaltsjahr 2026 nur auf den Zeitraum 01.10.2026 bis 31.12.2026. Für diesen Zeitraum beträgt die rechnerisch anteilige maximale Fördersumme 62.500,00 Euro. Maßgeblich bleibt der konkret begründete, zuwendungsfähige Mittelbedarf unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

**Frage 2: Ist der vorgesehene Trägerverbund bereits im Rahmen der
Interessenbekundung darzustellen oder ist eine Konkretisierung erst im späteren
Antragsverfahren erforderlich?**

Aufgrund der Komplexität des Fördergegenstandes ist das Vorhaben bereits im Rahmen der Interessenbekundung als Trägerverbund darzustellen. Die Interessenbekundung sowie eine spätere Antragstellung erfolgen durch einen federführenden Träger, der im Falle einer Bewilligung Zuwendungsempfänger ist und die Gesamtkoordination des Vorhabens übernimmt. Die Verbundpartner sind entsprechend den Vorgaben der Bekanntmachung einzubeziehen. Bitte beachten Sie hierbei auch die Anlagen zur Interessenbekundung, da diese teilweise Angaben bzw. Nachweise der Verbundpartner berücksichtigen.